

Satzung für die Freie Wählergemeinschaft Schwarzenbek FWS

Vorbemerkung: In der Satzung werden Personen nur deshalb in der männlichen Form angesprochen, um eine schwer verständliche, umständliche „zweigeschlechtliche“ Formulierung („...die Schriftführerin / der Schriftführer...“) zu vermeiden und um Lesbarkeit und Verständnis zu erleichtern. Alle Bezeichnungen von Personen können gleichwertig auch in der weiblichen Form gelesen werden.

§ 1

Name, Zweck und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen “ Freie Wählergemeinschaft Schwarzenbek “ und die Kurzbezeichnung FWS.
2. Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Wahlberechtigten der Stadt Schwarzenbek im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Stadtverordnetenversammlung bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Andere natürliche und juristische Personen können sie unterstützen. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalen Ziele festlegt.
3. Die *FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* hat ihren Sitz in Schwarzenbek.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* können alle Bürger der Stadt Schwarzenbek werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die die Ziele der FWS unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jugendliche (Mindestalter 16 Jahre) benötigen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss, oder
 - c) Tod.

Mögliche Gründe nach Nr. 2 Buchstabe b) sind Verhaltensweisen und Handlungen die der Freien Wählergemeinschaft Schwarzenbek Schaden zufügen, oder in anderer Art und Weise das Ansehen der Wählergemeinschaft in der Öffentlichkeit beschädigen. Hierzu zählen auch Veröffentlichungen in schriftlicher Form sowie negatives Auftreten in sozialen Medien. Gegen den Beschluss nach Abs. 2. Buchstabe b steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu.

Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Ordentlichen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

3. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* und auf eventuell gezahlte Beiträge. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung beim Vorstand gespeichert. Sie werden nach Ende der Mitgliedschaft bis auf diejenigen Daten gelöscht, die zur ordnungsmäßigen Abwicklung und aus steuerlichen Gründen aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Daten in Schriften, auf Plakaten oder auf der Web-Seite der *FWS* ganz oder teilweise gelöscht werden.
4. Anmerkung: Erfasst werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontoverbindung zum Zwecke des Lastschrifteinzugs, ggf Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n). Weitere Angaben können freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durchzuführen
 - a Mitgliederbeitrag
 - b Spenden
2. Der Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden durch einen Beschluss der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf der Jahrehauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres hierzu ist in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 4

Organe

1. Organe der Wählergemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* zusammen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, jedoch Rederecht. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:
 1. Die Beschlussfassung über das Programm
 2. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik, die das Interesse der Wählergemeinschaft berühren
 3. Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl. Die Bewerber sind von der

Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der unmittelbaren Vertreter und der Listenvertreter ist jeweils für sich in getrennten Wahlgängen vorzunehmen: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Freunde der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK*, die das passive Wahlrecht in der Stadt besitzen und sich zu den Grundsätzen der *FWS* bekennen, aber nicht Mitglied sind, können als Listen- und Wahlkreiskandidaten aufgestellt werden, sofern die nominierende Mitgliederversammlung zuvor dem in jedem Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmt

4. Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
5. Die Abwahl oder die Abberufung des Vorstandes
6. Die Wahl eines Kassenprüfers

Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a dem Vorsitzenden
 - b dem stellvertreten Vorsitzenden
 - c dem Schatzmeister
 und dem erweiterten Vorstand
 - d dem Schriftführer
 - e bis zu drei Beisitzern.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Fraktionsvorsitzende dient als kooptiertes Mitglied dem Vorstand. Eine Vorstandstätigkeit setzt eine einjährige Mitgliedschaft voraus.

2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der *FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist gesetzlicher Vertreter der Wählergemeinschaft (s.o.) und vertritt sie nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dessen ungeachtet endet seine Amtszeit erst mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils um ein Jahr versetzt gewählt, um eine Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlzeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist alsbald eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode des Vorstands durchzuführen.
3. Die Mitglieder der FWS wählen aus den Anwesenden der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Vorstand.
4. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Falle hat innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag auf Abwahl muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7
Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder gängige elektronische Medien unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 12 Werktage. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grunde bis auf 2 Tage verkürzt werden. Dieser wichtige Grund ist anzugeben und zu protokollieren. Bei verkürzter Ladungsfrist sind Satzungsänderungen, Entlastung und Wahl des Vorstands, Abberufung von Vorständen, Beitragserhöhungen und die Auflösung der FWS nicht zulässig.
2. Einmal im Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Dabei gilt jede erste Mitgliederversammlung des Jahres als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die unter § 5 Ziff 4 genannten Aufgaben zu erfüllen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt entsprechend der Einladungen zu einer Mitgliederversammlung.

§ 8
Auflösung

Die *FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Ordentlichen Mitgliedern aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der FWS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks sind etwa noch vorhandene Vermögenswerte gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 9
Niederschrift

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- c) Tagesordnung und
- d) Ergebnis der Abstimmungen (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

Einladungen, Protokolle und sonstige Veranstaltungshinweise können bei bekannter E-Mail-Adresse auf dem elektronischen Weg zugestellt werden.

§ 10
Anwendung weiterer Vorschriften:
Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen

1. Die *FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* kann sich in einem lokal oder

regional tätigen Dachverband oder einer unterstützenden Organisation anschließen, wenn dies zur Erreichung der in § 1 (2.) genannten Ziele, die in jedem Fall vorrangig sind, zweckmäßig ist. Hierzu ist ein Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder der Ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Die *FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT SCHWARZENBEK* kann sich in Verfolgung der in § 1 (2.) genannten Ziele zeitlich befristet oder für ein Projekt mit anderen Vereinigungen zusammenarbeiten. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln, sofern es sich nicht um geringfügige Angelegenheiten handelt.
3. Die in Ziff 1. und 2. genannten Vereinigungen müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich – demokratische Grundordnung einzutreten.
4. Soweit Regelungen in dieser Satzung nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des BGB und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 11

Errichtung der Satzung

Die Satzung in der ursprünglichen Form wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Mai 1997 in Schwarzenbek genehmigt und ~~zuletzt~~ in der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2014 geändert. Die nunmehr vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2021 beschlossen.

Bernhard Böttel
Vorsitzender

Schwarzenbek, den 22. Oktober 2021